

# Geschäftsverteilungsplan des Niedersächsischen Obergerichtes für das Geschäftsjahr 2021

## I.

### Besetzung der Senate mit Berufsrichtern und Geschäftsbereiche

#### 1. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. Lenz
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Ohrmann, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Tepperwien
	Ri'inVG	Dr. Meyer-Albrecht (abgeordnet 1.10.2021 bis 31.3.2022)

#### Geschäftsbereich

1.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignungen	0900
1.1	Raumordnung und Landesplanung	0910
1.2	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht (baurechtliche Pläne und sonstige Rechtsnormen aus dem Bereich des Baurechts, Zulässigkeit von Baumaßnahmen und baulichen Anlagen sowie deren Nutzung mit Ausnahme von Anlagen besonderer Art, über deren Zulässigkeit außerhalb des bauaufsichtlichen Verfahrens entschieden worden ist oder zu entscheiden wäre; Modernisierungskosten nach § 177 BauGB)	0920
1.3	Denkmalschutz	0940
1.4	Kataster- und Vermessungsrecht	0950
1.5	Enteignungsrecht	0960
1.5.1	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	0961
1.5.2	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	0962
1.5.3	Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	0963
1.5.4	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	0964

- 1.6 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten mit Ausnahme des Erschließungsvertragsrechts 0970

## 2. Senat

<u>Vorsitzende:</u>	VRi'inOVG	Dr. Claaßen
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Kirschner, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Gehrmann (1/2)
	Ri'inOVG	Hoch
	RiVG	Hettig (abgeordnet 1.7.2021 bis 31.12.2021)

## Geschäftsbereich

- |     |   |      |
|-----|---|------|
| 1.  | Schulrecht  | 0210 |
| 1.1 | Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich der Nichtschülerprüfungen  | 0211 |
| 1.2 | Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel  | 0212 |
| 2.  | Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich der hochschulrechtlichen Abgaben  | 0220 |
| 3.  | Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, insbesondere der juristischen Staatsprüfungen und der Staatsprüfungen für Heilberufe, für Gesundheitsfachberufe, für Lehramter, sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen | 0221 |
| 4.  | Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades  | 0222 |
| 5.  | Wissenschaft und Kunst  | 0230 |
| 6.  | Sonstiges Kultusrecht   | 0230 |
| 7.  | Erwachsenenbildungsrecht  | 0270 |
| 8.  | Numerus-clausus-Verfahren   | 0300 |
| 9.  | Recht der Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen   | 0400 |
| 10. | Berufsbildungsrecht   | 0420 |
| 11. | Umweltinformationsrecht   | 1070 |
| 12. | Archivrecht   | 1720 |
| 13. | Informationsfreiheitsrecht einschließlich Verbraucherinformationsgesetz   | 1730 |
| 14. | Verfahren, in denen Staatsangehörige und Staatenlose beteiligt sind aus Syrien  |      |

14.1	Asylrecht	
14.1.1	Hauptsacheverfahren	1810
14.1.2	Eilverfahren	1910
14.2	Verteilung von Asylbewerbern, auch nach Abschluss von deren Asylverfahren	
14.2.1	Hauptsacheverfahren	1820
14.2.2	Eilverfahren	1920

### **3. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Hüsing
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Dr. Drews, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Schütz
	Ri'inOVG	Chudziak

### **Geschäftsbereich**

Disziplinarrecht der Landesbeamten	1420
------------------------------------	------

### **4. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Clausen
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Schenkel (4/5), zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'inOVG	Dr. Fuerst (1/4)
	RiOVG	Gehrmann (1/2)

### **Geschäftsbereich**

1.	Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsrecht	0250
2.	Naturschutz- und Landschaftsschutzrecht einschließlich des Artenschutzrechts	1023
2.1	Naturschutzrechtliche Abgaben	1100
3.	Sozialrecht	1500
3.1	Wohngeldrecht	1510
3.2	Sozialrecht	1520

3.3	Recht der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen	1521
3.4	Kriegsopferfürsorgerecht	1522
3.5	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
3.6	Unterhaltsvorschussrecht	1525
3.7	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	1527
3.8	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, Elternzeitrecht	1528
3.9	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
3.10	Heimrecht	1550
3.11	Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht	1562
3.12	SED- Rehabilitierungsrecht	1200
	3.12.1 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	1221
	3.12.2 Berufliche Rehabilitierung	1222
4.	Verfahren, in denen Staatsangehörige und Staatenlose beteiligt sind aus Afrika	
4.1	Asylrecht	
	4.1.1 Hauptsacheverfahren	1810
	4.1.2 Eilverfahren	1910
4.2	Verteilung von Asylbewerbern, auch nach Abschluss von deren Asylverfahren	
	4.2.1 Hauptsacheverfahren	1820
	4.2.2 Eilverfahren	1920

## **5. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Hüsing
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Dr. Drews, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	Ri'inOVG	Chudziak

Geschäftsbereich

1.	Recht des öffentlichen Dienstes	1300
1.1	Recht des juristischen Vorbereitungsdienstes, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	1300
1.2	Recht der Bundesbeamten	1310
1.2.1	Laufbahnprüfungen	1311
1.2.2	Beförderungen	1312
1.2.3	Versetzungen und Abordnungen	1313
1.2.4	Besoldung und Versorgung	1314
1.2.5	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1315
1.3	Soldatenrecht	1320
1.3.1	Laufbahnprüfungen	1321
1.3.2	Beförderungen	1322
1.3.3	Versetzungen und Kommandierungen	1323
1.3.4	Besoldung und Versorgung	1324
1.3.5	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1325
1.4	Recht der Landesbeamten	1330
1.4.1	Laufbahnprüfungen	1331
1.4.2	Beförderungen	1332
1.4.3	Versetzungen und Abordnungen	1333
1.4.4	Besoldung und Versorgung	1334
1.4.5	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1335
1.5	Recht der Richter	1340
1.5.1	Beförderungen	1342
1.5.2	Versetzungen und Abordnungen	1343
1.5.3	Besoldung und Versorgung	1344
1.5.4	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1345

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 2. | Dienstrecht des Zivilschutzes  | 1360 |
| 3. | Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes (FANG) | 1370 |

### 6. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Hüsing
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Dr. Drews, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Schütz
	Ri'inOVG	Chudziak

### Geschäftsbereich

- |                                    |      |
|------------------------------------|------|
| Disziplinarrecht der Bundesbeamten | 1410 |
|------------------------------------|------|

### 7. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Schütte
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Dr. Haspel zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Mielke

### Geschäftsbereich

- |     |  |      |
|-----|--|------|
| 1.  | Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich des Preisrechts, Außenwirtschaftsrecht        | 0410 |
| 2.  | Gewerberecht (ohne berufliche Bildung, Erwachsenenbildungsrecht und Verfahren, die Privatkrankenanstalten betreffen) | 0420 |
| 2.1 | Gewerbeordnung   | 0421 |
| 2.2 | Gaststättenrecht   | 0423 |
| 2.3 | Personenbeförderungsrecht  | 0552 |
| 2.4 | Güterkraftverkehrsrecht  | 0553 |
| 2.5 | Jugendschutzrecht  | 1540 |
| 2.6 | Erstattung von Fahrgeldausfällen (§§ 145 ff. SGB IX)   | 1700 |

3.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn-, Wasserstraßenrecht	0480
4.	Luftverkehrsrecht	0554
5.	Baurecht - im Zusammenhang mit einer atomrechtlichen und abfallrechtlichen Anlage -	0920
6.	Bergrecht	1011
7.	Energierecht	1012
8.	Atom- und Strahlenschutzrecht	1013
9.	Abfallrecht	1022
10.	Wasser- und Deichrecht	1030
11.	Straßen- und Wegerecht	1040
12.	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	1060
13.	Rechtsschutz gegenüber Auswirkungen, die von militärischen Anlagen ausgehen, soweit nicht der 1. oder 12. Senat zuständig ist	1700
14.	Eichrecht	1700
15.	Verfahren, in denen Staatsangehörige und Staatenlose beteiligt sind aus Iran	
15.1	Asylrecht	
14.1.1	Hauptsacheverfahren	1810
14.1.2	Eilverfahren	1910
15.2	Verteilung von Asylbewerbern, auch nach Abschluss von deren Asylverfahren	
14.2.1	Hauptsacheverfahren	1820
14.2.2	Eilverfahren	1920

## **8. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	Präsident	Dr. Smollich
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Schulz, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Dr. Baer
	RiOVG	Leitsch (1/10)

### Geschäftsbereich

1.	Parlamentsrecht	0110
2.	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
3.	Parteienrecht	0130
4.	Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen	0412
5.	Handwerksrecht	0422
6.	Recht der freien Berufe einschließlich des Kammerrechts (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) und des Abgaben- und Versorgungsrechts der berufsständischen Körperschaften; Recht der Gesundheitsfachberufe, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	0460
7.	Schornsteinfegerrecht	0470
8.	Wohnrecht	0560
	8.1 Wohnungsbauförderungs- und Wohnungsbindungsrecht einschließlich der Mietpreisbildung	0561
	8.2 Wohnungsaufsichtsrecht	0562
9.	Stiftungsrecht	1700
10.	Entscheidungen nach § 53 Abs. 1 VwGO	1700
11.	Sonstiges	1700
12.	Ausländerrechtliche Verfahren, denen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Braunschweig, Göttingen und Hannover zugrunde liegen, mit Ausnahme solcher Verfahren, die Staatsangehörige und Staatenlose aus der Europäischen Union und der Türkei betreffen	0600

### 9. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VPräs'inOVG	Blomenkamp
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Göll-Waechter, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	Ri'inOVG	Obelode

### Geschäftsbereich

1.	Erschließungsvertragsrecht	0970
2.	Abgabenrecht	1100



2.1	Abwasserabgaben	1100
2.2	Kommunale Steuern	1111
2.3	Kirchensteuer, Kirchengeld	1112
2.4	Benutzungsgebühren (z.B. für Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Friedhöfe und Obdachloseneinrichtungen)	
2.5	Wasserentnahmegebühren	1121
2.6	Erschließungsbeiträge	1131
2.7	Ausbaubeiträge	1132
2.8	Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	1133
2.9	Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten	1140
2.10	Ausgleichsabgaben einschließlich der Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135a ff. BauGB	1150
2.11	Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB	1150
2.12	Gebühren und Entgelte nach dem KiTaG	1550
3.	Recht der Erschließung	1131
4.	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen einschließlich der den Anschluss und die Nutzung betreffenden öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse	1170
5.	Verfahren, in denen Staatsangehörige und Staatenlose beteiligt sind aus Afghanistan und Irak	
5.1	Asylrecht	
5.1.1	Hauptsacheverfahren	1810
5.1.2	Eilverfahren	1910
5.2	Verteilung von Asylbewerbern, auch nach Abschluss von deren Asylverfahren	
5.2.1	Hauptsacheverfahren	1820
5.2.2	Eilverfahren	1920

## **10. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Malinowski
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Feldmann, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'inOVG	Dr. Thorn-Christoph (1/2)
	RiOVG	Kramer

### **Geschäftsbereich**

1.	Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	0100
1.1	Sparkassenrecht	0150
1.2	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	0160
1.3	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts	0170
2.	Kommunalrecht	0140
2.1	Statussachen der kommunalen Wahlbeamten	0140
2.2	Benutzung kommunaler Einrichtungen	0140
2.3	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften	0141
2.4	Kommunalaufsicht, soweit nicht das Schwergewicht bei Rechtsgebieten liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind	0142
2.5	Kommunalwahlrecht	0143
2.6	Finanzausgleich	0144
3.	Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
4.	Recht der Real-, Wasser- und Bodenverbände	0170
5.	Film- und Presserecht	0240
6.	Rundfunk- und Fernsehrecht	0250
7.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	0260
8.	Sport	0280
9.	Subventionen	0411
10.	Landwirtschaftsrecht und Ernährungswirtschaft einschließlich der Milchquoten, Pflanzenschutzrecht	0430

11.	Agrarordnung	0431
12.	Jagdrecht (ohne Jagdscheinrecht), Forst- und Fischereirecht	0440
13.	Post-, Fernmelde-, und Telekommunikationsrecht	0450
14.	Tierseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrecht	0542
15.	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	0580
16.	Siedlungsrecht	0930
	16.1 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	0931
	16.2 Kleingartenrecht	0932
	16.3 Kleinsiedlungsrecht	0933
	16.4 Heimstättenrecht	0934
17.	Chemikalienrecht	1020
18.	Öffentlich-rechtliche Reallasten, sonstige altrechtliche Abgaben	1100
19.	Kinder- und Jugendhilfe	1523
20.	Kindertagesstättenrecht mit Ausnahme der Gebühren und Entgelte nach dem KiTaG	1550
21.	Verfahren, in denen Staatsangehörige und Staatenlose beteiligt sind aus Europa (ohne Russische Föderation und Türkei)	
	21.1 Asylrecht	
	21.1.1 Hauptsacheverfahren	1810
	21.1.2 Eilverfahren	1910
	21.2 Verteilung von Asylbewerbern, auch nach Abschluss von deren Asylverfahren	
	21.2.1 Hauptsacheverfahren	1820
	21.2.2 Eilverfahren	1920
22.	Asylrechtliche Verfahren, in denen eine Abschiebungsanordnung oder Abschiebungsandrohung nach §§ 34a, 35 AsylG angefochten und/oder eine Entscheidung nach § 31 Abs. 6 AsylG ergangen ist	
	22.1 Hauptsacheverfahren	2000 2200
	22.2 Eilverfahren	2100 2300

## 11. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRi'inOVG	von Seebach
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Tröster,
	Ri'inOVG	zugleich stellvertretende Vorsitzende
		Dr. Becker

### Geschäftsbereich

1.	Jagdscheinrecht	0440
2.	Verfassungsschutzrecht	0500
3.	Polizeirecht	0510
	3.1 Waffenrecht	0511
	3.2 Versammlungsrecht	0512
4.	Ordnungsrecht	0520
	4.1 Recht der Kosten für das Abschleppen von Fahrzeugen	0520
	4.2 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	0521
	4.3 Obdachlosenrecht	0522
	4.4 Vereinsrecht	0523
	4.5 Sammlungsrecht	0524
	4.6 Brand- und Katastrophenschutzrecht	0525
	4.7 Tierschutzrecht	0526
5.	Personenordnungsrecht mit Ausnahme des Staatsangehörigkeitsrechts	0530
	5.1 Namensrecht	0531
	5.2 Melderecht	0533
	5.3 Pass- und Ausweisrecht	0534
	5.4 Datenschutzrecht einschließlich Statistikrecht	0535
	5.5 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	0536
6.	Recht der Spielbanken und Lotterie- und Glücksspielrecht	0570
7.	Verfahren nach dem Aufnahmegesetz	0600

8.	Verfahren, in denen Staatsangehörige und Staatenlose beteiligt sind aus Asien mit Ausnahme von Syrien, Afghanistan, Iran und Irak und aus solchen Staaten, für die kein anderer Senat zuständig ist	
8.1	Asylrecht	
8.1.1	Hauptsacheverfahren	1810
8.1.2	Eilverfahren	1910
8.2	Verteilung von Asylbewerbern, auch nach Abschluss von deren Asylverfahren	
8.2.1	Hauptsacheverfahren	1820
8.2.2	Eilverfahren	1920

## **12. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Kurbjuhn
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Tscherning, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'inOVG	Meyer

## **Geschäftsbereich**

1.	Verkehrsrecht, soweit nicht der 7. Senat zuständig ist	0550
1.1	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Fahrerlaubnisprüfungen und Fahrlehrerrecht	0551
1.2	Wasserverkehrsrecht	0555
1.3	Eisenbahnverkehrsrecht	0556
2.	Recht der Windkraftanlagen	1021
3.	Immissionsschutzrecht	1021

## **13. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. Weichbrodt
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Schütz, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Rädke
	Ri'inVG	Brauschke (3/4) (abgeordnet 1.9.2021 bis 28.2.2022)

Geschäftsbereich

1.	Krankenhausrecht einschließlich der Krankenhauspflegesätze	0491
2.	Rettungsdienstrecht	0525
3.	Staatsangehörigkeitsrecht einschließlich des Rechts der Einbürgerung mit Ausnahme der Verfahren, die die Rücknahme der Einbürgerung im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Verfahren betreffen	0532
4.	Gesundheit-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrecht einschließlich der Verfahren aus dem Gewerberecht, die Privatkrankenanstalten betreffen	0540
4.1	Lebensmittel- und Futtermittelrecht	0541
4.2	Infektionsschutzrecht	0542
4.3	Weinrecht	0432
6.	Recht der Gentechnik	1050
7.	Recht des Zivildienstes	1352
8.	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	1353
9.	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	1371
10.	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563
11.	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564
12.	Recht der ehrenamtlichen Richter einschließlich der Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG	1700
13.	Entschädigungsrecht nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes	1710
14.	Justizverwaltungsrecht, sofern nicht das Schwergewicht bei Rechtsgebieten liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind, einschließlich des Rechts des Erlasses und der Stundung von Gerichtskosten	1710
15.	Ausländerrechtliche Verfahren, denen Entscheidungen betreffend	0600
15.1	Staatsangehörige und Staatenlose aus der Europäischen Union und der Türkei	
15.2	der Verwaltungsgerichte Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade zugrunde liegen	

**14. Senat (Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO)**  
**(für die Amtsperiode vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022)**

<u>Vorsitzender:</u>	Präsident	Dr. Smollich
<u>Beisitzer:</u>	VRi'inOVG	von Seebach, zugleich stellvertretende Vorsitzende
<u>Vertreter:</u>	RiOVG	Dr. Baer
	VRiOVG	Hüsing
	Ri'inOVG	Tröster
	Ri'inOVG	Dr. Becker

Geschäftsbereich

Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO 1700

**15. Senat (Flurbereinigungsgericht)**

<u>Vorsitzender:</u>	VPräs'inOVG	Blomenkamp
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Göll-Waechter, zugleich stellvertretende Vorsitzende

Geschäftsbereich

Flurbereinigungsrecht 0431

**16. Senat (Senat für Richtervertretungssachen)**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. Weichbrodt
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Schütz, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Rädke

Geschäftsbereich

Recht der Richtervertretungen 1390

**17. Senat**  
**(Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen)**

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Weichbrodt

Vertreter: RiOVG Dr. Schütz

**Geschäftsbereich**

Personalvertretungsrecht des Bundes

1381

**18. Senat**  
**(Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen)**

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Weichbrodt

Beisitzer: RiOVG Dr. Schütz,  
RiOVG zugleich stellvertretender Vorsitzender  
Rädke

**Geschäftsbereich**

Personalvertretungsrecht des Landes

1382

**Großer Senat**

Der Große Senat setzt sich aus den Vorsitzenden des 1., 2., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 13. Senats zusammen. Im Falle einer Verhinderung vertreten die/der stellvertretende Vorsitzende des betreffenden Senats, ersatzweise die weiteren Mitglieder des betreffenden Senats in der Reihenfolge des Dienalters, beginnend mit dem dienstältesten Mitglied. In gleicher Weise wird ein weiterer Senat in den Fällen des §§ 12, 11 Absatz 5 Satz 2 VwGO vertreten.

Der Präsident führt den Vorsitz des Großen Senats. Er wird durch den Vizepräsidenten vertreten.



## II.

### Verhinderung und Vertretung

#### 1. Verhinderung:

Gehört eine Richterin oder ein Richter mehr als einem Senat an, geht die Tätigkeit in dem Fachsenat (3., 6., 14. bis 18. Senat) der Tätigkeit in einem anderen Senat (1., 2., 4., 5., 7. bis 13. Senat) und im Übrigen die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor, soweit nicht durch den Geschäftsverteilungsplan etwas anderes bestimmt ist. Die Tätigkeit als Güterichter/in geht der Tätigkeit im Senat vor. Die Tätigkeit im Großen Senat geht jeder sonstigen Tätigkeit vor.

Wer als Güterichter/in tätig geworden ist, ist von der Mitwirkung an Entscheidungen in dem betreffenden Verfahren - auch im Wege der Vertretung - ausgeschlossen.

#### 2. Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende jedes Senats wird im Falle der Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Senats vertreten. Ist diese oder dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats gilt für die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Regelung zu Nr. 3, entsprechend mit der Maßgabe, dass das dienstälteste Mitglied den Vorsitz übernimmt, wenn nicht eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zur Vertretung berufen ist.

#### 3. Vertretung der Beisitzer

Die beisitzenden Richter/innen vertreten sich innerhalb der Senate gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngeren Mitglieder eines anderen Senats für die verhinderten Richter/innen ein. Diese Regelung gilt nicht für Beisitzer ohne Dezernat. Solange ein Beisitzer mit Dezernat des zur Vertretung berufenen Senats zur Verfügung steht, vertreten die Vorsitzenden nicht.

Es vertreten sich gegenseitig

- die Mitglieder des 1. Senats und des 10. Senats,
- die Mitglieder des 2. Senats und des 5. Senats,
- die Mitglieder des 4. Senats und des 11. Senats,
- die Mitglieder des 7. Senats und des 13. Senats,
- die Mitglieder des 9. Senats und des 12. Senats.

Es werden vertreten

- die Mitglieder des 3. und des 6. Senats von den Mitgliedern des 2. Senats,
- die Mitglieder des 8. Senats von den Mitgliedern des 11. Senats,

die Mitglieder des 15. Senats von VRiOVG Kurbjuhn,  
die Mitglieder des 16., 17. und 18. Senats von den Mitgliedern des 5. Senats.

Soweit die Mitglieder des in II. Nr. 3 Abs. 3 und Abs. 4 des Geschäftsverteilungsplans jeweils genannten Vertretungssenats verhindert sind, erfolgt jede weitere Vertretung durch die Mitglieder der dem ursprünglich zu vertretenden Senat in der Nummer nachfolgenden Senate in der Reihenfolge der Senatsnummer mit der Maßgabe, dass auf den 13. Senat der 1. Senat (und auf diesen der 2. Senat) folgt. Von der Vertretung in der Reihenfolge der Senatsnummer ausgenommen sind der 3., 6., 14. und 18. Senat.

#### 4. Heranziehung der Richter im zweiten Hauptamt

Die Richter im zweiten Hauptamt werden nur mit 10 v.H. eines Dezernats des Senats belastet, dem sie angehören, weil sie durch ihre Tätigkeit als Hochschullehrer im Übrigen verhindert sind.

Sofern die Richter im zweiten Hauptamt nicht als Berichterstatter tätig werden oder an Sitzungen des Senats mitwirken, dem sie angehören, sind sie durch ihr erstes Hauptamt verhindert, Aufgaben im Rahmen ihres zweiten Hauptamts wahrzunehmen; das gilt auch für die Vertretung anderer Richter.

### III.

#### Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern

1. Den Senaten werden die aus dem Anhang ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zugeteilt.
2. Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge der für jeden Senat unter a) aufgestellten Liste herangezogen. Der 13 und 16. Senat (Senat für Richterververtretungssachen) gelten für die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen als Einheit. Eine auf mehrere Tage anberaumte oder eine unterbrochene und an einem späteren Tag fortgesetzte Sitzung gilt als eine Sitzung des Senats. Dies gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet. Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der auf der Liste des Senats als nächster aufgeführte oder nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen. Bei der Heranziehung wird an den Endstand der Heranziehung des vorangegangenen Geschäftsjahres angeknüpft. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren, ausfällt oder auf einen anderen Termintag verlegt wird.

Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter bei unvorhergesehener Verhinderung aufgrund der oben bei den einzelnen Senaten unter b) aufgestellten Hilfsliste erfolgt nach denselben Grundsätzen. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter herangezogen worden sind. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern entscheidet der Vorsitzende des Senats.

3. Für die Listen des 3. und 6. Senats gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass einer der ehrenamtlichen Richter dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe der beschuldigten Beamtin oder des beschuldigten Beamten angehören soll. Er ist zuerst

zu bestimmen. Enthält die Liste keinen ehrenamtlichen Richter, der sowohl dem Verwaltungszweig als auch der Laufbahngruppe angehört, so wird der in der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richter herangezogen, der der Laufbahngruppe der beschuldigten Beamtin oder des beschuldigten Beamten angehört. Der weitere ehrenamtliche Richter wird ungeachtet des Verwaltungszweiges und der Laufbahngruppe in der Reihenfolge der Liste herangezogen.

4. Für den 15. Senat (Flurbereinigungsgericht) gilt die Regelung zu Nr. 2. mit der Maßgabe, dass im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters zunächst dessen Stellvertreter zu laden ist.
5. Für die ehrenamtlichen Beisitzer des 16., 17. und 18. Senats gelten die Bestimmungen der Richter- und Personalvertretungsgesetze.

## IV.

### Verteilung der Streitsachen auf die Senate

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach den ihnen unter I. zugewiesenen Rechtsgebieten. Dies gilt auch für zurückverwiesene Streitsachen, die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie für die Fortsetzung ruhender, ausgesetzter oder einem anderen Gericht vorgelegter Verfahren. Wird der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Oberverwaltungsgerichts zurückverwiesen, ist der Senat zuständig, dessen Mitglieder zur Vertretung des Senats, der entschieden hat, berufen sind. Das gilt nicht, wenn seit der Entscheidung des Senats ohnehin ein Wechsel der Zuständigkeit eingetreten ist. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Recht, auf dem die streitige Maßnahme oder das streitige Rechtsverhältnis beruht. Die Zuständigkeit eines Senats wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

Kommen für die Entscheidung wesentlich auch Fragen aus einem Rechtsgebiet in Betracht, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist und vor den sie nach dem Geschäftsverteilungsplan gehört, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann die Sache, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, durch Beschluss an diesen Senat abgegeben werden, sofern er dem zustimmt.

Für Streitigkeiten, die sich auf

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) Verwaltungskosten (Gebühren, Auslagen),                           | Sachgebiets-Nr. 1122, |
| b) Verwaltungsvollstreckung,   | Sachgebiets-Nr. 1122, |
| c) Prüfungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist<br>und |                       |
| d) ordnungsrechtliche Maßnahmen                                      |                       |

beziehen, ist der Senat zuständig, dem das zugrunde liegende Rechtsgebiet zugewiesen ist.

2. Ist für Streitsachen, zwischen denen ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang besteht, die Zuständigkeit mehrerer Senate gegeben, so kann ein Senat die bei ihm anhängigen Streitsachen durch Beschluss an einen anderen abgeben, wenn der andere Senat dem zustimmt.
3. Bedarf ein Vorhaben mehrerer Zulassungen und sind für die gerichtliche Kontrolle der angegriffenen Zulassungen unterschiedliche Senate zuständig, so ist (abweichend von IV. Nr. 1 Satz 1 des Geschäftsverteilungsplans) ein Senat für alle Zulassungen zuständig. Die Senatszuständigkeit richtet sich in diesen Fällen danach, welches Rechtsgebiet den Schwerpunkt der Genehmigungsvoraussetzungen bildet. Unterliegt das Vorhaben einer Umweltprüfung, bestimmt sich der Schwerpunkt der Genehmigungsvoraussetzungen nach der Rechtsgrundlage, auf der die federführende Behörde i. S. d. UVP/NUVP tätig ist.
4. Bei Zweifeln über die jeweilige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. In Eilfällen trifft der Präsident eine vorläufige Entscheidung.

## V.

### Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO werden bestimmt:

Präsident des Oberverwaltungsgerichts	Dr. Smollich
Richterin am Oberverwaltungsgericht	von Seebach
Richterin am Oberverwaltungsgericht	Meyer
Richterin am Oberverwaltungsgericht	Dr. Thorn-Christoph

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander unter Berücksichtigung des Geschäftsanfalls und der Wünsche der Beteiligten. Als Güterichter kann nicht tätig werden, wer dem für das betreffende Verfahren zur Entscheidung zuständigen Senat als geschäftsmäßiges Mitglied angehört.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen in Güterichterverfahren anderer Gerichte durch.

Dr. Smollich